

## **Einkaufsbedingungen**

### **der Firma Eduard Wolf GmbH & Co.**

#### 1. Allgemeines:

Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Aufträge der Firma Eduard Wolf GmbH & Co., nachfolgend Besteller genannt. Geschäftsbedingungen des Lieferers sowie Abweichungen zu diesen Einkaufsbedingungen in Auftragsbestätigungen des Lieferers werden nicht anerkannt, es sei denn wir bestätigen schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferer gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen für das ausgeführte sowie für künftige Geschäfte.

#### 2. Auftragserteilung

Aufträge und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Der Verkäufer hat auf Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung unverzüglich hinzuweisen. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellvorschriften und ähnliches, was dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder Durchführung eines Auftrages überlassen wird, bleibt unser Eigentum und darf nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Entsprechendes gilt für vom Lieferer selbst auf eine Kosten beschaffte Unterlagen. Solche Unterlagen sind vom Lieferer jederzeit auf Verlangen ohne Zurückbehaltungsrecht herauszugeben. Der Lieferant sichert zu, daß die bestellte Ware unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben wie Normen, Maße, Farben etc entspricht und gewährleistet, die Ware vor Versand hierauf sowie auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Lieferer garantiert, daß die von ihm gelieferten Waren fremde Rechte Dritter, namentlich Urheberrechte, Gebrauchsmuster nicht verletzen und auch sonst nicht gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen.

#### 3. Angeliefertes Rohmaterial:

Wird von uns oder von Dritten in unserem Auftrag Rohmaterial zur Herstellung der bestellten Waren angeliefert, verbleiben die Abfälle und der Ausschuß unser Eigentum. Sie sind spätestens mit der Auslieferung des Auftrages abzurechnen. Veräußerung oder anderweitige Verfügungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

4. Gestellte Werkzeuge:

Die von uns gestellten oder vom Lieferer ganz oder zum Teil auf Kosten von uns angefertigten Werkzeuge, Formen und ähnliches bleiben bzw. werden mit der Herstellung unser Eigentum. Sie sind vom Lieferer sorgfältig zu verwahren, schonend und pfleglich zu behandeln und auf jederzeitiges Verlangen von uns an uns herauszugeben. Alle Reparaturen daran gehen zu Lasten des Lieferers.

5. Preise:

Die Preise sind Festpreise und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Verpackungskosten und Frachtkosten werden nur dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von Erhöhungen sowie von Ermäßigungen sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen und unsere schriftliche Preisbestätigung anzufordern. Preiserhöhungen, für die keine schriftliche Bestätigung angefordert wurde, werden bei Zahlung nicht berücksichtigt. Ermäßigungen, die uns vorenthalten wurden, sind wir berechtigt, in Abzug zu bringen.

6. Lieferzeit:

Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich und unbedingt einzuhalten. Aufträge mit kalendermäßig festgelegten Lieferterminen sind Fixaufträge. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns benannten Empfangsstelle an, bei Leistungen auf die Abnahme. Erkennbare Verzögerungen hat der Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzuges sowie sich daran anschließende Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Nichtlieferung trotz gesetzter angemessener Nachfrist können wir aber auch ohne Verschulden des Lieferers vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Bei Verschulden des Lieferers können wir statt des Rücktritts Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

7. Versandanzeige, Rechnung:

Es gelten die Angaben in unserer Bestellung und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift gesondert zu senden. Sie darf nicht der Warenlieferung bzw. den Sendungen beigelegt werden. Allen Lieferungen bzw. Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein gemäß unse-

rem Vordruck beizulegen, in den lediglich Artikel, Stückzahl, Materialnummer und Lieferdatum einzutragen sind. Bei Drucksachen muß zusätzlich die Druckstandsnummer auf der Verpackungskennzeichnung vermerkt sein. Entsprechen Packzettel und Lieferschein nicht diesen Bestimmungen sind wir zur Annahmeverweigerung berechtigt.

#### 8. Versandanzeige, Rechnung

Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern sowie sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Lieferers. Bei ausnahmsweise ausdrücklich vereinbarter Preisstellung ab Werk oder Lager des Lieferers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen. Als tatsächlich geliefert und für die Rechnung maßgebend gilt die Menge und Beschaffenheit der Ware gemäß unserer Ermittlung. Für jede Lieferung ist eine ausführliche Versandanzeige auszustellen und vor dem Tage der Lieferung an uns zu senden. Jeder Sendung muß ein Packzettel beigefügt werden. Auf Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen sind stets unsere Bestelldaten und -nummern sowie Warenbezeichnungen anzugeben.

Die Gefahr geht mit dem Eingang bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle auf uns über. Bei Leistungen geht die Gefahr mit der am Leistungsort vorzunehmenden Abnahme über.

#### 9. Gewährleistung

Erfolgt die Fertigung und/oder Lieferung nach von uns zur Verfügung gestellten oder vorgelegten Spezifikationen oder Mustern, so gelten deren Eigenschaften, insbesondere Maße und Farben als zugesichert. Der Lieferer gewährleistet, daß die gelieferte Waren oder die Leistung keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, keine zugesicherte Eigenschaft fehlt und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere DIN-Normen und VDE-Bestimmungen entspricht und weder gesundheitsgefährdende noch gesundheitsschädliche Ausdünstungen verursacht. Der Lieferer übernimmt auch für die von seinem Unterlieferanten gelieferten Teile oder Leistungen die gleiche Gewährleistung.

Die Ware wird nach Eingang stichprobenweise geprüft; die Mängelrüge für sichtbare Mängel können wir innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ware geltend machen; im übrigen binnen einen Monats nach Bekanntwerden. Ergibt sich ein rügepflichtiger Sachverhalt erst bei Verwendung, oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Lieferung (ver-

steckter Mangel), können wir innerhalb von einem Monat nach dessen Entdeckung diesen rügen. Bei Mengenerlieferungen sind wir ebenfalls nur zu Stichproben verpflichtet; vorstehende Regelungen gelten entsprechend. Der Lieferer verzichtet auf die Einwendungen der verspäteten Anzeige festgestellter Mängel und Mindermengen. Ergibt sich bei Stichprobenkontrollen, daß mehr als 5 v.H. den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so sind wir von weiterer Nachprüfung entbunden und können aufgrund des Stichprobenergebnisses die ganze Lieferung zur Verfügung stellen. Bei Sukzessivlieferungen steht es uns frei, ob wir weitere Teillieferungen wünschen oder ob wir wegen der Bemängelung einer Teillieferung die Annahme weiterer Teillieferungen ablehnen.

Die Ansprüche auf Gewährleistung verjähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, gerechnet vom Zeitpunkt des Wareneingangs bzw. der Abnahme der Leistung. Bei Teillieferungen beginnt die Verjährung für alle Lieferungen erst mit Ausführung der letzten Teillieferung.

Im Falle der Gewährleistung können wir nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen. Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder Verspätung einer von uns verlangten Neulieferung oder Nachbesserung können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn ein Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte Teile von neuem.

In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr besonderer Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden können wir Nachbesserungen selbst ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferers durchführen.

Die Kosten für berechnete Rücksendungen, Ersatzlieferungen, auch durch Dritte, sowie für Untersuchungs-, Aus- und Einbauarbeiten, einschließlich aufgewendeter Löhne, gehen allein zu Lasten des Lieferers. Stellen wir Ware zur Verfügung sind wir berechnigt, 8 Tage nach Absendung der Mängelrüge die Ware an Anschrift des Lieferers auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, falls bis dahin keine andere Versandanschrift angegeben worden ist.

Der Lieferer hat darüberhinaus im Falle des Verschuldens, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften auch ohne Verschulden, allen weiteren Schaden zu ersetzen, der aus der Lieferung mangelhafter Ware entsteht. Für die Verjährung gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schadensersatzansprüche:

Der Lieferer haftet wegen der Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Nebenpflichten, insbesondere wegen Pflichtverletzungen bei den Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung auch bei einfacher Fahrlässigkeit voll im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Fall, daß wir von Kunden oder Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferer, den Besteller von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Lieferer die Ware von Unterlieferanten bezogen hat. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### 11. Für Konfektionäre und Weiterverarbeiter

Waren, die von Dritter Seite in unserem Auftrage zur Weiterverarbeitung, zum Beispiel Umverpackung, zum Lieferer angeliefert werden, sind von diesem sofort nach Eingang auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin zu prüfen. Mengendifferenzen sowie Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen mitzuteilen. Fehlmen gen und sonstige Differenzen, die erst später gemeldet werden, insbesondere solche, die erst bei oder nach Rechnungsstellung offenkundig werden, werden nicht anerkannt. In einem solchen Fall leistet der Lieferer wertmäßig Ersatz für die festgestellte Mindermenge und/oder die festgestellten Mängel.

#### 12. Erfüllungsort, Zahlungsweise:

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist Fürth. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel oder die Einreichung des Zahlungsauftrages an unsere Bank/Sparkasse. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferers ist die von uns benannte Empfangsstelle.

Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto oder in 1 Monat netto nach Eingang von Rechnung und Lieferung. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf Gewährleistung des Lieferan-

ten und das Rückgaberecht keinen Einfluß. Wir sind berechtigt, Zahlungen auch aus anderen Abschlüssen zurückzuhalten, wenn der Lieferer sich auch aus den gleichen oder aus anderen Abschlüssen mit Lieferung in Rückstand befindet, Mängelrügen erhoben oder sonstige Auseinandersetzungspunkte noch nicht bis zur Bezifferung unserer Gegenansprüche geklärt sind. Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

13. Gewerbliche und sonstige Schutzrechte:

Der Lieferer leistet Gewähr dafür, daß durch die Lieferung oder Leistung sowie deren Verwendung im In- und Ausland gewerbliche oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferer stellt uns von solchen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferer von Unterlieferanten bezogen hat.

14. Ersatzteile:

Der Lieferer verpflichtet sich, für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzungsdauer nach der Lieferung Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen und Preisen zu liefern. Bei einer Einstellung der Lieferung von Ersatzteilen vor Ablauf dieser Frist, sind wir schriftlich zu informieren und uns Gelegenheit zu einem letzten Auftrag zu geben.

15. Unterlagen:

Unsere sämtlichen dem Lieferer überlassenen Unterlagen sind von diesem geheim zu halten. Der Lieferer darf auch nicht mit den von uns bestellten Produkten oder dem Namen unserer Endkunden, die dem Lieferer im Zusammenhang mit der Bestellung bekannt werden, werben und zwar gleich in welcher Form und gleich welchen Mediums, es sei denn wir haben die Werbemaßnahme vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt.

16. Sonstiges:

Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verarbeiten.

Gerichtsstand ist das für Fürth/ Bayern zuständige Gericht und zwar auch für den Fall, daß der Sitz des Lieferers in das Ausland verlegt wird oder nicht bekannt ist.